

# Neues Aktienrecht

Was ändert sich?



# INHALT

1. Übersicht .....	3
2. Aktienkapital in Fremdwährung und Mindestnennwert von Aktien.....	3
3. Dynamische Kapitalvorschriften (Kapitalband) .....	4
a) Einführung .....	4
b) Ablauf Kapitalband.....	4
c) Würdigung Kapitalband für nicht börsennotierte Unternehmen .....	5
4. Aktionärsrechte und flexiblere Generalversammlung .....	6
a) Auskunftsrecht .....	6
b) Einsichtsrecht.....	6
c) Durchführung von Generalversammlungen .....	6
5. Regelungen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung .....	7
a) Überwachung Liquidität .....	7
b) Berechnung Kapitalverlust.....	8
c) Beispiel Kapitalverlust .....	8
6. Zwischendividende und Gliederung von Reserven .....	9
a) Gliederung von Reserven .....	9
7. Wesentliche Änderungen in der Übersicht .....	10
8. Übergangsphase.....	12

## 1. ÜBERSICHT

Wir befinden uns im letzten Quartal und das Jahresende naht. Ab dem 1. Januar 2023 tritt das revidierte Aktienrecht in Kraft und es gilt zu untersuchen, was im Wesentlichen ändert.

Nach einem langen politischen Prozess und drei Jahren intensiver Konsultation verabschiedete das Parlament am 19. Juni 2020 die Aktienrechtsrevision, worauf auch der Bundesrat im gleichen Jahr die Revision des Gesetzes freigab. Mit dem neuen Recht gibt es zahlreiche Änderungen, wovon wir die folgenden genauer erläutern:

- Aktienkapital in Fremdwährung und Mindestnennwert von Aktien
- Dynamische Kapitalvorschriften (Kapitalband)
- Aktionärsrechte und flexiblere Generalversammlung
- Regelungen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung
- Zwischendividende und Gliederung von Reserven.

## 2. AKTIENKAPITAL IN FREMDWÄHRUNG UND MINDESTNENNWERTE VON AKTIEN

Die Flexibilität des Aktienkapitals wird erhöht, indem der Mindestbetrag des Nennwerts pro Aktie angepasst und das Aktienkapital in einer fremden Währung geführt werden darf.

Wie bis anhin beträgt der Mindestbetrag insgesamt für das Aktienkapital immer noch 100'000 Franken. Wenn die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bereits in einer ausländischen Währung relevant erscheint, darf neu auch das Aktienkapital direkt in dieser Währung geführt werden. Das heisst, wenn die Funktionalwährung nicht der Schweizer Franken ist, darf die Jahresrechnung nun in der entsprechenden Fremdwährung dargestellt werden (nur unten aufgeführte Währungen). Die Werte in der Landeswährung sind dennoch anzugeben und für die gesellschaftsrechtlichen Aspekte relevant. Das Gesetz schreibt vor, auf welche der folgenden Währungen der Wechsel begrenzt ist:

- Euro (EUR)
- US-Dollar (USD)
- Britische Pfund (GBP)
- Japanische Yen (JPY)

Falls ein Wechsel gewünscht ist, darf dieser nur jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Zudem muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sichergestellt werden, dass das Kapital in Fremdwährung mittels

Tageskursumrechnung den Mindestbetrag von 100'000 Franken nicht unterschreitet. Mittels qualifizierten Beschlusses (kumulativ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerten sowie mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen) kann auf die Darstellung in Fremdwährung gewechselt werden.

Weiter muss neu der Mindestnennwert pro Aktie nur noch grösser als Null sein und nicht mehr, wie bis anhin 1 Rappen.

### 3. DYNAMISCHE KAPITALVORSCHRIFTEN (KAPITALBAND)

#### a) Einführung

Was bisher eher als starr und unflexibel definiert wurde, erhält durch die Änderung einen dynamischen Charakter. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen waren bis anhin voneinander getrennt mit wenigen Ausnahmen («Harmonika»). In einer sich rasch entwickelnden Geschäftswelt einigte sich die Politik, dass auch das Gesellschaftskapital anpassungsfähiger werden sollte. Durch die Einführung eines Kapitalbands wird dem Verwaltungsrat genau dieser Gestaltungsspielraum bei der Eigenkapitalfinanzierung gegeben. Das Kapitalband ersetzt gleichzeitig die genehmigte Kapitalerhöhung, welche ebenfalls den Verwaltungsrat befristet ermächtigte, das Kapital um einen begrenzten Betrag zu erhöhen.

Das Kapitalband steht allerdings ausschliesslich Aktiengesellschaften zur Verfügung. Zudem müssen diese mindestens eingeschränkt revisionspflichtig sein, falls die Möglichkeit einer Kapitalherabsetzung besteht (kein Opting-out).

#### b) Ablauf Kapitalband

Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung ermächtigt, das Aktienkapital innerhalb eines bindenden Zeitraums (höchstens fünf Jahre) und innerhalb einer festgelegten Bandbreite (höchstens +/- 50% des bestehenden Nominalkapital inkl. Partizipationskapital) zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Generalversammlung kann den Beschluss entweder einseitig ausgestalten, indem nur Kapitalerhöhungen oder nur Kapitalherabsetzungen erlaubt sind oder zweiseitig, indem das Kapital in beide Richtungen verändert werden darf.

Der von der Generalversammlung öffentlich-beglaubigte Beschluss ist die Grundlage für die Einführung des Kapitalbands und muss im Handelsregister eingetragen werden. Soll bereits bei der Gründung der Gesellschaft das Kapitalband eingeführt werden, so sind die Richtlinien (oberes/unteres Ende des Kapitalbands, die Laufzeit, Anzahl umfassten Aktien inkl. Nennwert und Art) in den Statuten aufzunehmen und durch den Beschluss der Gründungsversammlung zu genehmigen. Falls das Kapitalband in einer bereits bestehenden Gesellschaft eingeführt werden soll, sind die Richtlinien ebenfalls in die Statuten aufzunehmen. Mittels qualifizierter Mehrheit (Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerten und zwei Dritteln der vertretenen

Stimmen) können die Aktionäre die Einführung in den Statuten verankern. Bei den durchzuführenden Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen wendet der Verwaltungsrat die bestehenden Bestimmungen der ordentlichen oder bedingten Kapitalerhöhung bzw. der Kapitalherabsetzung an.

Zusammengefasst kann dieser Prozess vereinfacht anhand folgenden Beispiels durchgeführt werden:

Eckdaten: aktuelles Aktienkapital 100'000 Franken

1. Öffentlich beurkundeter Beschluss Generalversammlung inkl. Statutenänderung (Erfassung Richtlinien)
2. Meldung des Beschlusses an das Handelsregisteramt
3. Nach einem Jahr: Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um 50'000 Franken durch den Verwaltungsrat
4. Öffentliche Beurkundung und Meldung der Erhöhung an das Handelsregisteramt innerhalb 6 Monate
5. Nach drei Jahren: Herabsetzung des Aktienkapitals um 30'000 Franken durch den Verwaltungsrat
6. Prüfung der Herabsetzung durch die Revisionsstelle
7. Öffentliche Beurkundung und Meldung der Erhöhung an das Handelsregisteramt innerhalb 6 Monate
8. Nach fünf Jahren: Löschung des Kapitalbands aus den Statuten (Alternativ können letztere durch Neugestaltung der Generalversammlung verlängert werden).

### c) Würdigung Kapitalband für nicht börsenkotierte Unternehmen

Sowohl bei börsenkotierten als auch nicht börsenkotierten Unternehmen führt das Kapitalband zu einem Aufschub der Emissionsabgabe. Erst wenn das Laufzeitende des Kapitalbands erreicht ist, wird die Emissionsabgabe nach dem Nettoprinzip berechnet. Was bis anhin noch nicht geklärt ist, ob eine Abgabe zu leisten ist, falls das Kapitalband vorzeitig erneuert oder verlängert wird.

Ebenfalls nach dem Nettoprinzip und am Ende der Laufzeit werden die Kapitaleinlagereserven geschaffen. So werden bei Kapitalerhöhungen zwar Kapitaleinlagereserven gebildet, welche allerdings nicht anerkannt werden (erst am Laufzeitende). Falls während derselben Laufzeit des Kapitalbands Kapitalherabsetzungen durchgeführt werden, fehlt es somit an anerkannten Kapitaleinlagereserven und es treten Verrechnungs- und Einkommensteuerfolgen ein. Diese Konsequenzen treten umgehend in Kraft und nicht erst nach dem Laufzeitende.

## 4. AKTIONÄRSRECHTE UND FLEXIBLERE GENERALVERSAMMLUNG

Mit dem neuen Aktienrecht werden die Rechte der Aktionäre bezüglich Auskunft und Einsicht gestärkt.

### a) Auskunftsrecht

Bislang galt nur ein Auskunftsrecht während der Generalversammlung. Zwar konnten bis anhin Aktionäre eine solche selbst einberufen (mind. 10% des Aktienkapitals), mit dem neuen Aktienrecht ist es allerdings neu möglich auch ausserhalb der Generalversammlung Auskünfte vom Verwaltungsrat zu verlangen (ebenefalls mind. 10% des Aktienkapitals). Diese Regelung beschränkt sich auf nicht kotierte Gesellschaften, was in der Schweiz den Grossteil ausmacht. Falls von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, muss der Verwaltungsrat die Auskünfte innerhalb von vier Monaten erteilen (vorbehalten bleiben schützenswerte Interessen der Gesellschaft). Zusätzlich wird bei kotierten Gesellschaften die Schwelle zur Einberufung einer Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals gesenkt.

### b) Einsichtsrecht

Bisher konnten Aktionäre bei der Generalversammlung oder beim Verwaltungsrat um Einsicht in die Geschäftsunterlagen anfragen (eine Schwelle war im Gesetz nicht definiert). Das revidierte Gesetz sieht vor, dass Aktionäre von privaten Aktiengesellschaften mit mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder Stimmen bereits Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen können, sofern es für die Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist.

### c) Durchführung von Generalversammlungen

Was bereits seit der COVID-19 Pandemie unter Notrecht angewendet wird, ist im revidierten Aktienrecht nun ebenfalls verankert. Die Durchführung der Generalversammlung wird dynamischer gestaltet und die Aktionäre werden ab dem 1. Januar 2023 die Möglichkeit haben nicht nur wie bisher physisch, sondern unter gewissen Bedingungen auch elektronisch an einer Generalversammlung teilzunehmen und ihre Rechte auszuüben. Nebst diesen beiden Formen gibt es die hybride Form, in welcher die Aktionäre zwischen den beiden Optionen wählen können. Während für die Einberufung der physischen und hybriden Generalversammlung keine Anpassung der Statuten notwendig ist, bedarf es bei der virtuellen Generalversammlung einer statutarischen Grundlage.

Neu darf die Generalversammlung auch an mehreren Tagungsorten gleichzeitig stattfinden, sofern die Übertragung unmittelbar an alle Orte ausgestrahlt und kein Aktionär in der Ausübung seiner Rechte benachteiligt oder es ihm erschwert wird.

Der Ort der Generalversammlung darf neu ebenfalls im Ausland sein, sofern die Statuten dies vorsehen. In Bezug auf elektronische Mittel für die virtuelle oder hybride Durchführung der Generalversammlung setzt das Gesetz lediglich voraus, dass sich jeder teilnehmende Aktionär aktiv an der Versammlung beteiligen und Anträge stellen kann und die Stimmabgaben unmittelbar übertragen werden. Obwohl die Generalversammlung auch mittels Telefonkonferenz abgehalten werden darf, muss der Verwaltungsrat die Identität der Aktionäre sicherstellen können.

Wichtig zu wissen ist, falls eine Aktiengesellschaft eine der oben beschriebenen Formen anwenden möchte, welche einen Statutenbeschluss voraussetzt, muss dies zuerst in einer «traditionell physischen» Generalversammlung beschlossen werden. Unverändert gilt die 20-tägige Einberufungsfrist, mit der in den Statuten festgelegten Einladungsform, sowie die Entscheidungsgewalt des Verwaltungsrats, welche Form der Generalversammlung er durchführen möchte.

## 5. REGELUNGEN BEI DROHENDER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT, KAPITALVERLUST UND ÜBERSCHULDUNG

Eine viel angesprochene Änderung ist die Regelung zur Zahlungsunfähigkeit sowie die Bestimmung zum Kapitalverlust und der Überschuldung. Der gesamte Artikel (Art. 725 OR) wurde überarbeitet und verstärkt den Gläubigerschutz, indem zukünftig nicht nur das Eigenkapital, sondern auch die Liquidität eine zentrale Rolle bei der Beurteilung spielt.

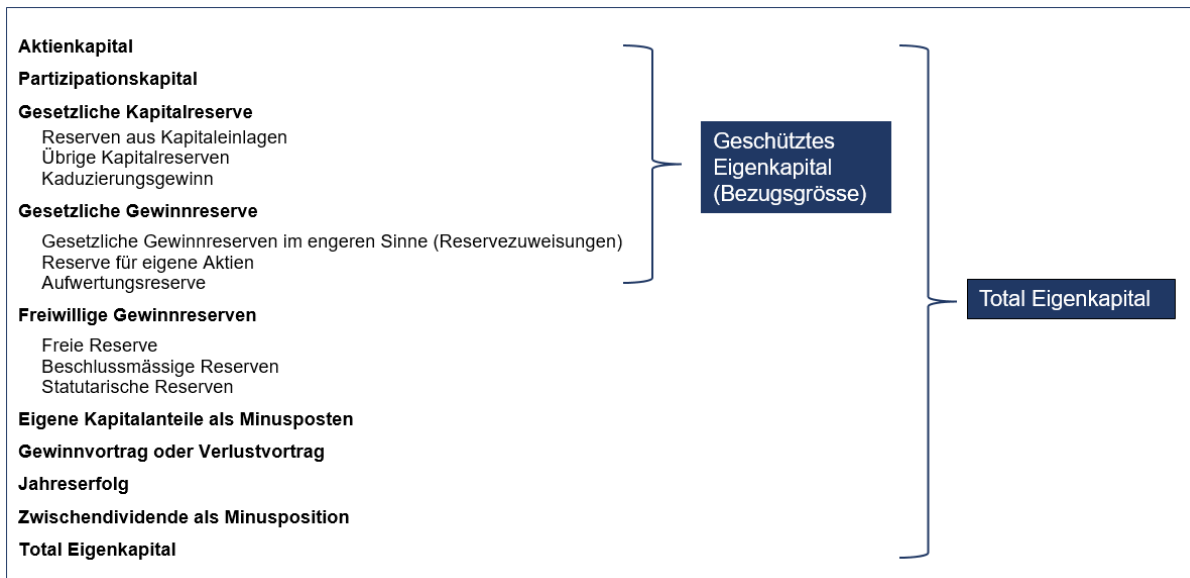
### a) Überwachung Liquidität

Das Gesetz sieht neu vor, dass der Verwaltungsrat die Überwachung der Zahlungsfähigkeit laufend zu gewährleisten hat und bei drohender Zahlungsunfähigkeit zur Handlung mit der gebotenen Eile verpflichtet ist. In die Praxis umgesetzt, bedeutet dies, dass der Verwaltungsrat bereits bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, aufgrund von Budgets oder der Liquiditätsplanung, Sanierungsmassnahmen treffen oder der Generalversammlung solche vorschlagen muss. Droht ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung muss er weitere Massnahmen zur Fortführung ergreifen oder bei der Generalversammlung beantragen, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Die wesentlichen Sanierungsmassnahmen bleiben entsprechend bestehen:

- Auflösung von stillen Reserven
- Aufwertung von Liegenschaften und Beteiligungen
- Verrechnung von Bilanzverlust mit Reserven
- Massnahmen zur Kostenreduktion und/oder Ertragssteigerung
- Verhandlung mit Gläubigern über Forderungsverzichte

## b) Berechnung Kapitalverlust

Bezugsgrösse / 2 > Total Eigenkapital = hälftiger Kapitalverlust (Art. 725a nOR)



Liegt ein Kapitalverlust vor, muss der Verwaltungsrat unverzüglich Sanierungsmassnahmen ergreifen. Der Prozess bei einem Kapitalverlust oder bei einer Überschuldung im neuen Aktienrecht ist gegenüber dem geltendem Recht mit wenigen Ausnahmen unverändert (90 Tage Frist zur Behebung der Überschuldung sowie Rangrücktritte inkl. Zinsen).

Falls eine Gesellschaft ohne Revisionsstelle (Opting-out) bei ihrer Jahresrechnung einen Kapitalverlust feststellt, muss ein zugelassener Revisor eingesetzt werden, welcher eine eingeschränkte Revision durchführt, bevor die Jahresrechnung der Generalversammlung vorgelegt werden kann (sofern keine Nachlassstundung eingereicht wird). Der zugelassene Revisor wird vom Verwaltungsrat ernannt.

## c) Beispiel Kapitalverlust

	Eigenkapital	Geltendes Recht	Neues Aktienrecht
Aktienkapital	200'000	100'000	100'000
Gesetzliche Kapitalreserve	80'000	40'000	40'000
Gesetzliche Gewinnreserve	70'000	35'000	10'000
Aufwertungsreserve	50'000	25'000	25'000
Freiwillige Gewinnreserven	60'000		
Verlustvortrag	-240'000		
Jahresverlust	-30'000		
<b>Total Eigenkapital / Geschütztes Kapital</b>	<b>190'000</b>	<b>200'000</b>	<b>175'000</b>



Wie aus dem oben dargestellten Beispiel ersichtlich ist, sind gemäss neuem Aktienrecht nur noch 50% der gesetzlichen und Kapital- und Gewinnreserven für die Berechnung relevant, da nur diese gesperrt sind. Auf den oben dargestellten CHF 70'000 gesetzlichen Gewinnreserven werden nur noch CHF 20'000 berücksichtigt, da diese zusammen mit den CHF 80'000 gesetzlichen Kapitalreserve bereits 50% des Aktienkapitals abdecken. Dies führt dazu, dass nach neuem Aktienrecht kein hälftiger Kapitalverlust mehr vorhanden wäre.

## 6. ZWISCHENDIVIDENDE UND GLIEDERUNG VON RESERVEN

Was in den USA schon lange gang und gäbe ist, wird nun in der Schweiz ebenfalls möglich sein; die Zwischendividende (Interimsdividende). Es wird ab dem neuen Jahr daher möglich sein, Gewinne des laufenden Geschäftsjahrs auszuschütten. Die Ausschüttung ist allerdings an die beiden Bedingungen geknüpft, dass ein geprüfter Zwischenabschluss sowie geprüfter Gewinnverwendungsvorschlag vorliegen und die Voraussetzung einer Dividendenausschüttung (Reservenzuweisung und Liquidität) gegeben sein muss. Sofern alle Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und keine Forderungen von Gläubigern gefährdet sind, entfällt die Prüfpflicht auf den Zwischenabschluss. Zudem können auch Gesellschaften ohne Revisionsstelle (Opting-out) auf einen geprüften Zwischenabschluss verzichten.

### a) Gliederung von Reserven

Weiter wurden die Regeln zu den Reserven von der Praxis ins Gesetz übernommen, was zur folgenden Aufteilung führt:

#### Gesetzliche Kapitalreserve

Bei der Ausgabe von Aktien wird der Teil, der den Nennwert und die Ausgabekosten übersteigt (Agio) den Kapitalreserven zugewiesen. Weiter werden auch Einlagen und Zuschüsse auf Aktien und Partizipationscheinen zugewiesen, sowie Kaduzierungsgewinne, wenn Aktionäre ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

#### Gesetzliche Gewinnreserve

Fünf Prozent des Jahresgewinns sind der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, so lange bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 50% des Aktienkapitals gemäss Handelsregister erreicht hat (bei Holdinggesellschaften weiterhin 20%). Vereinzelt Ausnahmen in Konzernverhältnissen sind möglich.

### Freiwillige Gewinnreserven

Die Generalversammlung darf freiwillige Reserven bilden durch Festhaltung in den Statuten oder durch einen Beschluss. Diese Reserven dürfen nur insoweit gebildet werden, als dass das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies gerechtfertigt. Nicht zulässig ist die Reservenbildung demnach, wenn sie unternehmensfremden Zwecken oder der Benachteiligung von Minderheitsaktionären dient.

### Verlustverrechnung

Ab dem kommenden Jahr wird zudem vorgegeben, in welcher Reihenfolge ein Jahresverlust zu verrechnen ist:

1. Gewinnvortrag
2. Freiwillige Gewinnreserve
3. Gesetzliche Gewinnreserve
4. Gesetzliche Kapitalreserve

Weiter zulässig ist ein Verlustvortrag nach Verrechnung mit den freiwilligen Gewinnreserven. Dieser muss nicht zwingend mit den gesetzlichen Reserven verrechnet werden.

## 7. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IN DER ÜBERSICHT

Gebiet	Geltendes Recht	Neues Aktienrecht
	<b>Aktionärsrecht</b>	
Auskunftsrecht	<u>In der GV</u> In jeder Gesellschaft, jeder Aktionär Art. 697 Abs. 1 OR <u>Ausserhalb der GV</u> Keine Regelung	<u>In der GV</u> In jeder Gesellschaft, jeder Aktionär Art. 697 Abs. 1 nOR <u>Ausserhalb der GV</u> - <u>Nicht kotierte Gesellschaften</u> 10% Aktienkapital oder Stimmen Art. 697 Abs. 2 nOR - <u>Kotierte Gesellschaften</u> Keine Regelung
Einsichtsrecht	Keine Schwelle (aber Ermächtigung der GV oder des VR nötig) gemäss Art. 697 Abs. 3 OR	In jeder Gesellschaft: 5% Aktienkapital oder Stimmen gemäss Art. 697a Abs. 1 nOR
Einberufungsrecht	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital Art. 699 Abs. 3 OR	- <u>Nicht kotierte Gesellschaften</u> 10% Aktienkapital oder Stimmen Art. 699 Abs. 3 Ziff. 2 nOR - <u>Kotierte Gesellschaften</u> 5% Aktienkapital oder Stimmen Keine Regelung
Antrags- und Traktandierungsrecht	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital oder 1 Mio. Nennwert Art. 699 Abs. OR	- <u>Nicht kotierte Gesellschaften</u> 5% Aktienkapital oder Stimmen Art. 699b Abs. 1 Ziff. 2 nOR - <u>Kotierte Gesellschaften</u> 0.5% Aktienkapital oder Stimmen Art. 699b Abs. 1 Ziff. 1 nOR

Klage auf Sonderuntersuchung (bisher: Sonderprüfung) bei ablehnendem GV-Beschluss	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital oder 2 Mio. Nennwert	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Nicht kotierte Gesellschaften</u> 10% Aktienkapital oder Stimmen Art. 697d Abs. 1 Ziff. 2 nOR</li> <li>- <u>Kotierte Gesellschaften</u> 5% Aktienkapital oder Stimmen Art. 697b Abs. 1 Ziff. 1 nOR</li> </ul>
Auflösungsklage	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital Art. 736 Ziff. 4 OR	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital oder Stimmen Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 nOR
<b>Verwaltungsrat</b>		
Aufgaben des Verwaltungsrats	Aufgaben gemäss Art. 716a Abs. 1 OR	Aufgaben gemäss geltendem Recht sowie die Ziff.: 8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung 9. Erstellung des Vergütungsberichts (bei kotierten Unternehmen Art. 716a Abs. 1 nOR
Wahl des Verwaltungsrats	<p><u>Nicht kotierte Unternehmen</u> Einzelwahl Mitglieder Dauer 1-6 Jahren gemäss Statuten (Standard 3 Jahre). Präsident durch Verwaltungsrat gewählt Art. 710 Abs. 1 OR</p> <p><u>Kotierte Unternehmen</u> Einzelwahl Mitglieder Dauer 1 Jahr Präsident durch Verwaltungsrat gewählt</p>	<p><u>Nicht kotierte Unternehmen</u> Einzelwahl Mitglieder Dauer 1-6 Jahren gemäss Statuten (Standard 3 Jahre). Präsident durch Verwaltungsrat gewählt, aber die Statuten können die Wahl durch die Generalversammlung bestimmen Art. 710 Abs. 2 nOR</p> <p><u>Kotierte Unternehmen</u> Einzelwahl Mitglieder Dauer 1 Jahr Präsident durch Generalversammlung gewählt Art. 710 Abs. 1 nOR</p>
Interessenskonflikte	-	Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder müssen den Verwaltungsrat über Interessenskonflikte informieren Art. 717a nOR
Überwachung Zahlungsfähigkeit	-	Der Verwaltungsrat verpflichtet sich die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu überwachen und ggf. einen Liquiditätsplan zu erstellen und weitere Massnahmen zu ergreifen. Art. 725 nOR
<b>Gewinnverwendung</b>		
Zwischendividende aus laufenden Gewinnen	-	Generalversammlung kann die Ausrichtung von Zwischendividenden beschliessen, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist und eine Zwischenbilanz vorliegt. Art. 675a nOR
Reservenzuweisung	Allgemeine Reserven Art. 671 OR Statutarische Reserven Art. 672 OR	Gesetzliche Kapitalreserve Art. 671 nOR Gesetzliche Gewinnreserve Art. 672 nOR
<b>Fortführungsfähigkeit Unternehmen</b>		
Drohende Zahlungsunfähigkeit	Keine Regelung	Bei begründeter Besorgnis der Zahlungsunfähigkeit innerhalb der nächsten 12 Monaten muss der Verwaltungsrat Massnahmen ergreifen. Art. 725 nOR
Kapitalverlust	Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, beruft der Verwaltungsrat eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 725 Abs. 1 OR	Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, ergreift der Verwaltungsrat Sanierungsmassnahmen. Zudem müssen Gesellschaften mit einem Opting-out und einem Kapitalverlust ihre Jahresrechnung zwingend einer eingeschränkten Revision unterziehen. Art. 725a nOR
Überschuldung	Pflicht zur Erstellung und Prüfung der Zwischenbilanzen sowie Anzeigepflicht ausser bei Rangrücktritt gemäss Art. 725 Abs. 2 OR	Pflicht zur Erstellung und Prüfung der Zwischenbilanzen sowie Anzeigepflicht ausser bei Rangrücktritt (neu inkl. Zinsen) und Aussicht zur Beseitigung der Überschuldung innert 90 Tagen. Art. 725b nOR

Quelle: Tabelle auf der Grundlage von TREUHAND | SUISSE erstellt

## 8. ÜBERGANGSPHASE

Ab dem 1. Januar 2023 tritt das neue Aktienrecht in Kraft. Es gibt eine Übergangsphase von zwei Jahren, in welchen Statuten, Reglemente und Verträge angepasst und falls nötig der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden können. Alle Bestimmungen, welche per 1. Januar 2025 nicht mit dem neuen Aktienrecht vereinbar sind, werden nichtig, weshalb sich eine frühzeitige Anpassung lohnt.

Mit unserer Unterstützung helfen wir Ihnen bei der Umstellung auf das neue Aktienrecht.



Nicolas Welter  
Dipl. Wirtschaftsprüfer

+41 62 207 30 64  
+41 79 674 51 20  
n.welter@solidis.ch



Solidis Revisions AG  
Martin-Disteli-Strasse 9  
CH-4601 Olten  
+41 62 207 30 40  
info@solidis.ch